



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der  
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;  
Bürgerschaft Bremen  
(9.4.1849) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft**

(9.4.1849) Anlage III.

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Anlage III.**  
zur Mittheilung des Senats  
vom 9. April 1849.

## B e r i c h t

der

zur Entwerfung transitorischer Vorschriften bei Einführung der  
allgemeinen Deutschen Wechselordnung niedergesetzten Deputation.

Bekanntlich traten am 20. October 1847 Bevollmächtigte der Deutschen Bundesstaaten in Leipzig zu einer Conferenz zusammen, um über die Einführung eines allgemeinen Deutschen Wechselrechts zu berathen. Das Resultat dieser Berathung war der Entwurf einer Wechselordnung, welcher den einzelnen Deutschen Staaten zur Annahme vorgelegt wurde.

Am 1. März 1848 erklärten sich der Senat und die Bürgerschaft Bremens mit diesem Entwürfe einverstanden und ernannten eine Deputation, um die demnächst etwa nöthig werdenden transitorischen Bestimmungen, sowie die bei Einführung der allgemeinen Wechselordnung sich etwa empfehlenden Modificationen bestehender Localverhältnisse zu berathen und darüber zu berichten.

Durch die seitdem eingetretenen Veränderungen in unserm politischen Rechtszustande ist diese Angelegenheit jedoch in eine durchaus veränderte Lage gekommen, indem unterm 27. November 1848 der Entwurf der Leipziger Wechselordnung mit einem Einführungsgesetz im Reichsgesetzblatte verkündigt wurde, welches folgende Bestimmungen enthält:

Art. 1. Die nachstehende allgemeine Deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem Deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

Der Senat und die Bürgerschaft fanden sich daher veranlaßt, am 1. und 6. December 1848 der obenerwähnten zu ähnlichen Zwecken niedergesetzten Deputation den Auftrag zu ertheilen, die zur Ausführung dieser Wechselordnung etwa erforderlichen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, dabei jedoch die Vorschrift des Art. 2 des Einführungsgesetzes, daß diese Bestimmungen keine Abänderungen der allgemeinen Deutschen Wechselordnung enthalten dürfen, sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Die Deputation hat sich nun zunächst mit der Frage beschäftigt, in wie weit es zulässig sein dürfte durch transitorische Bestimmungen den Uebergang aus der bestehenden Legislation in die neue zu erleichtern und etwa eintretende Zweifel und Streitigkeiten möglichst zu beseitigen.

Der Art. 2 des Einführungsgesetzes lautet jedoch in dieser Hinsicht so bestimmt und seine Auffassung in anderen Einzelstaaten Deutschlands ist so sehr in dem Sinne einer Ausschließung aller und jeder Modification der Wirksamkeit der allgemeinen Deutschen Wechselordnung auch hinsichtlich der bereits vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten Wechsel gewesen, daß die Deputation es nicht für angemessen gehalten hat, in dieser Hinsicht ähnliche Vorschriften zu empfehlen, wie sie die Bremische Wechselordnung vom 16. October 1843 in einem besondern Anhange enthält. Vielmehr glaubte sie sich auf eine Bestimmung in Betreff derjenigen Wechsel beschränken zu müssen, welche in der letzten Hälfte des Monats April d. J. fällig werden, insofern ihre Respittage nicht vor dem 30. April 1849 ablaufen. Eine solche Bestimmung war aber um so nothwendiger, als die Allgemeine Deutsche Wechselordnung durchaus keine Respittage kennt und daher die Unterlassung einer ausdrücklichen Vorschrift über diesen Gegenstand zu erheblichem Zweifel hätte Anlaß geben können.

Die Deputation glaubte übrigens ihre Berathungen nicht auf die Entwerfung transitorischer Bestimmungen beschränken zu müssen, sie betrachtete es vielmehr als ihre Hauptaufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nicht Unklarheit in unserer Gesetzgebung entstehe. Zu dem Ende war zunächst eine ausdrückliche Vorschrift erforderlich, daß die Bestimmungen der Bremischen Wechselordnung, an deren Stelle nunmehr die der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung treten sollten, mit dem 1. Mai 1849 ihre Wirksamkeit verlieren würden. Aber eine allgemeine Vorschrift der Art konnte nach der Ansicht der Deputation im vorliegenden Falle keinesweges genügen. Denn die Bremische Wechselordnung erstreckt sich über ein weit ausgedehnteres Gebiet des Privatrechts als die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, indem sie außer den Bestimmungen des eigentlichen Wechselrechts auch noch Vorschriften, welche die Schließung des Wechselvertrages, den Wechselproceß und die Rechte des Wechselgläubigers im Debitverfahren betreffen, enthält, sowie einige andere Bestimmungen, an welche sich die Bremische Börse im Platzverkehr einmal gewöhnt hat und für deren Aufhebung kein Grund vorliegt. Endlich enthält die Bremische Wechselordnung noch solche Bestimmungen, welche die Allgemeine Deutsche Wechselordnung den Einzelstaaten überläßt, und die sich auf die Tagesstunden beziehen, innerhalb welcher die Zahlung eines Wechsels und die Protesterhebung geschehen sollen.

Die Deputation hat daher in dem beifolgenden Gesetzentwurfe diejenigen Artikel zusammengestellt, welche ihrer Ansicht nach aus der Bremischen Wechselordnung als gesetzliche Bestimmungen aufrecht zu halten waren, und im Uebrigen vorgeschlagen es ausdrücklich auszusprechen, daß die Bremische Wechselordnung mit dem 1. Mai 1849 außer Kraft trete.

Die einzelnen aus der Bremischen Wechselordnung in das Einführungsgesetz aufgenommenen Bestimmungen erlaubt sie sich noch mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

Zu §. 4. Die Vorschrift des Art. 11. der Bremischen Wechselordnung, daß ein Wechselgeber den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor Sonnenuntergang, einen auf einen andern Ort gezogenen Wechsel aber überdies zeitig vor Abgang der Post desselben Tages zu überliefern habe, glaubte die Deputation einmal dahin abändern zu müssen, daß sie eine bestimmte Stunde, nämlich 5 Uhr Abends, an die Stelle des wandelbaren Endes des natürlichen Tages setzte und zugleich darauf Rücksicht nehmend, daß durch den Eisenbahnverkehr sich die Postgelegenheiten erheblich vermehrt haben, die Pflicht des Wechselgebers genauer dahin feststellte, daß er den Wechsel so zeitig einzuliefern habe, um noch mit der letzten Post des Tages versandt werden zu können.

Zu §. 9. Die Zahlungszeit ist statt wie früher bis 5 Uhr bis vier Uhr Abends gesetzt worden, weil die Fälle, in denen nach der neuen Wechselordnung noch selbigen Tages protestirt werden muß, dies erforderlich machen.

Zu §. 10. Der nämliche Grund hat die Beschränkung der Protestzeit bis 7 Uhr, statt früher 8 Uhr, empfohlen, da die nach §. 62. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung erforderliche Vorlegung des Wechsels bei Notadressen und Ehrenacceptanten es wünschenswerth macht, diese Handlung nicht in eine zu späte Tageszeit fallen zu lassen.

Zu §. 25. Die Bestimmungen der Bremischen Wechselordnung den Wechselproceß betreffend sind später durch die Handelsgerichtsordnung in einigen Puncten modificirt worden. Da diese jedoch nur auf das Handelsgericht, nicht aber auf die Aemter Begefac und Bremerhaven Anwendung findet, und auch dort Wechselklagen vorkommen, so mußte hin und wieder die Fassung derselben abgeändert werden. Namentlich empfahl es sich, die Bestimmung der Handelsgerichtsordnung §. 36. c. an die Stelle der Artikel 146 und 147 der Wechselordnung treten zu lassen.

Zu §. 31, 32. Ähnliche Rücksichten haben die Abänderung in den Artikeln 153, 154 nothwendig gemacht.

Endlich mußten die Artikel 140 und 145 wegfallen, weil die Allgemeine Deutsche Wechselordnung im §. 82. über die im Wechselproceße zulässigen Einreden eine ausdrückliche abändernde Bestimmung trifft.

Zu §. 33. Der Schluß des Einführungsgesetzes bildet die transitorische Bestimmung, welche bereits oben ihre Begründung gefunden hat.

Im Uebrigen hat die Deputation diejenigen Vorschriften der Bremischen Wechselordnung, welche dem Vorstehenden gemäß zu erhalten waren, möglichst treu wiedergegeben und stellt daher die Genehmigung des in Anlage A. beifolgenden Geszentwurfs dem Ermessen ihrer geehrten Committenten anheim.

**Unter: Anlage A**  
zu Anlage III  
der Mittheilung des Senats  
vom 9. April 1849.

## V e r o r d n u n g,

die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung

betreffend.

Mit dem 1. Mai 1849 erlischt die Wechselordnung der freien Hansestadt Bremen vom 16. October 1843 und tritt die Allgemeine Deutsche Wechselordnung in Kraft, jedoch unter folgenden näheren, sich auf die Regelung des Verkehrs mit Wechseln innerhalb des Bremischen Staats und den Wechselproceß beziehenden Bestimmungen:

### 1. Nähere Bestimmungen, die Regelung des Bremischen Wechselverkehrs betreffend.

#### §. 1.

Der, das Wechselrecht begründende Vertrag, zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

#### §. 2.

Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen, im Bremischen Staate ausgestellten, Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

#### §. 3.

Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet.

#### §. 4.

Der Wechselgeber hat in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor fünf Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann.

#### §. 5.

Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten Wechsels, ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf

dessen Verlangen, eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda u. bezeichnet ist.

## §. 6.

Die aus den nach vorstehenden §§. dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen und Einreden können im Executivproceße geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatfachen, durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird.

## §. 7.

Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossements verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

## §. 8.

Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung unerachtet am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet.

## §. 9.

Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens vier Uhr Nachmittags geschehen. Die Protestvollziehung ist nur von neun Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends zulässig.

## §. 10.

Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen chirographarischen Gläubigern.

## §. 11.

Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselfähig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Capital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

## §. 12.

Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maßgabe des §. 11 gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accordes der letzteren, die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesamtbetrag seiner Forderung, bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben.

## 2. Vom Wechselproceße.

## §. 13.

Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung, daß er die mit der Originalhandzeichnung versehene Wechselurkunde beibringt, der Vortheile des Wechselproceßes unter folgenden näheren Bestimmungen:

## §. 14.

Die zur sonstigen Begründung der Klage und Einreden, sowie der etwaigen Re- und Dupliken dienenden Thatfachen können, sofern nicht der Gegner sie einräumt oder dessen Geständniß in Contumacialfällen angenommen wird, nur durch Urkunden erwiesen werden. Wird der Beweis ausländischer Wechselgesetze erforderlich, so ist ein unverdächtigter Abdruck derselben dazu genügend.

## §. 15.

Die Urkunden müssen auf der Stelle beigebracht werden. Eviditionsanträge bleiben ausgeschlossen.

## §. 16.

Bei Erbfällen ist indesß der Kläger befugt, die active und passive Legitimation zur Sache, nach den Grundsätzen des ordentlichen Processes zu berichtigen, und sodann den Wechselproceß zu wählen. Er kann auch, falls im Laufe des letzteren die Legitimation zur Sache bestritten wird, die Suspension des Wechselprocesses verlangen und nach Berichtigung des Legitimationspunkts im ordentlichen Prozesse, zum Wechselproceße zurückkehren.

## §. 17.

Der Kläger kann zu jeder Zeit den Wechselproceß aufgeben und seine Sache im ordentlichen Prozesse fortsetzen.

## §. 18.

Die Ausstreichung aller spätern Indossamente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

## §. 19.

Der Beklagte muß sich gleich im ersten Termine über die erhobene Klage vernehmen lassen.

## §. 20.

Der Beklagte wird mit keinerlei Cautionsanträgen gehört. Indessen kann er, wenn er auf die Klage verurtheilt und im Stande ist, eine Widerklage anzustellen, zur Sicherheit für dieselbe, den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß, den Gegenstand seiner Verurtheilung deponiren.

## §. 21.

Der Beklagte muß sich gleich bei seiner ersten Vernehmlassung über die Echtheit seiner eignen Wechselzeichnungen, sowie über die Wechselzeichnungen Derjenigen, deren Handschrift ihm verbindet, erklären, und kann sich durch keinerlei Einrede von dieser Pflicht befreien.

## §. 22.

Erkennt er deren Echtheit, so kann der Kläger sofort einen Diffensionseid verlangen.

## §. 23.

Ist der Wechsel per procura gezeichnet, und wird die Ertheilung derselben vom Beklagten geleugnet, so kann der Kläger die Ausdehnung des Diffensionseides auf diesen Punkt verlangen.

## §. 24.

Der Kläger kann die eidliche Diffension des Beklagten durch das Erbieten zum anderweitigen Beweise der entkannten Thatumstände abwenden. Doch geht alsdann der Wechselproceß in den ordentlichen Proceß über.

## §. 25.

Zur Fortführung des Verfahrens kann die Partei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines ferneren Termins beantragen.

## §. 26.

Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt, genügen.

## §. 27.

Geschieht dies nicht, so ist das Urtheil gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages vollstreckbar.

In dringenden Fällen, deren Beurtheilung dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

## §. 28.

Die Vollstreckung wird von dem Vorsitzer desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, außergerichtlich verfügt. Der Verkauf der Immobilien muß indesß vor dem Obergerichte nachgesucht werden.

## §. 29.

Der Kläger hat die Wahl, ob er zunächst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Beklagten, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, oder sofort den Personalarrest verlangen, oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Er ist auch befugt, die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.

## §. 30.

Der Kläger kann, wenn er das sonstige bewegliche Vermögen des Beklagten zu seiner Befriedigung nicht hinreichend erachtet, sofort auf Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen und den Verkauf der Immobilien des letzteren antragen, ohne dadurch auf den Personalarrest zu verzichten.

## §. 31.

Rechtsmittel haben im Wechselproceß keine Suspensivwirkung.

## §. 32.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Handelsgerichtsordnung, Gerichtsordnung und des gemeinen Proceßes, insofern sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen oder durch die Allgemeine Deutsche Wechselordnung aufgehoben oder abgeändert worden, im Wechselproceß volle Anwendung.

## 3. Transitorische Bestimmung.

## §. 33.

Für alle im Bremischen Staatsgebiet zahlbaren Wechsel, welche vom 22. bis 28. April 1849 fällig werden, ist der 30. April der letzte Respittag, und müssen sie daher am 1. Mai protestirt werden. Wechsel, welche am 29. oder 30. April verfallen, sind am 2. Mai 1849 zu protestiren.

**Anlage IV.**

zur Mittheilung des Senats  
vom 9. April 1849.

**Bericht der Deputation**

wegen

der Verbesserung des Zustandes der Häuslinge und kleinen Grundbesitzer auf dem Lande.

Der Deputation ist der Auftrag ertheilt, von dem Zustande der Häuslinge und kleinen Grundbesitzer sich zu unterrichten und darüber Bericht zu erstatten, ob und auf welche Weise die gedachten Zustände, unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter, verbessert werden könnten.